

Statuten der GeoGR AG

I. Firma, Sitz, Zweck, Dauer

1.

Unter der Firma **GeoGR AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Chur.

2.

Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und Führung einer Vermittlungsstelle von Geodaten (Geodaten-drehscheibe Graubünden). Darunter fallen insbesondere die Führung eines Internetportals, der Aufbau einer Metadatenbank und die Nutzbarmachung vorhandener Geodaten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Verträge abschliessen und Darlehen gewähren, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen.

3.

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

4.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 102'000.- und ist eingeteilt in 102 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 1'000.- nominal. Die Aktien sind voll liberiert.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien ausgeben.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

5.

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, er habe die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben;
2. Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
3. Wenn die Eintragung objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;
4. wenn durch die Veräusserung oder die Übertragung mehr als 49% der Aktien auf eine natürliche oder juristische Person entfallen;
5. wenn die Gesellschaft dem Veräusserer das Angebot unterbreitet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu erwerben.

6

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder bisherige Aktionär das Recht, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen.

Nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte müssen zuerst den anderen Aktionären angeboten werden. Erst wenn kein Aktionär sie erwerben will, dürfen neue Aktien an Dritte abgegeben werden.

Liegen wichtige Gründe im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR vor, so kann die Generalversammlung dieses Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre beschränken oder ganz übergehen.

III. Gesellschaftsorgane**7.**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

8.**a) Die Generalversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung

Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Statuten oder Gesetz vorbehalten sind.

9.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Anordnung des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt sowie auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, sofern diese zusammen wenigstens 1/10 des Aktienkapitals vertreten.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung hat wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung anzugeben.

Die Durchführung einer Universalversammlung gemäss Art. 701 OR ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften ist zulässig.

10.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende.

11.

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme. Ein Aktionär kann nur durch einen anderen bevollmächtigten Aktionär vertreten werden.

12.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.

13.**b) Der Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern, welche auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Aktionäre, die über einen Aktienanteil von mehr als 25% verfügen, haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.

14.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

15.

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangt.

16.

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er fasst für die Gesellschaft bindende Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten und Gesetz in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen oder Drittpersonen übertragen worden sind. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

17.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, oder ausserhalb derselben, denen die Vertretung der Gesellschaft nach aussen und die rechtsverbindliche Unterschrift zustehen. Er bestimmt die Art der Zeichnung.

18.

Folgende Aufgaben stehen dem Verwaltungsrat unübertragbar und unentziehbar zu:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. der Erlass eines Organisationsreglementes für die Geschäftsführung;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

19.**c) Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle. Sie ist wieder wählbar.

20.

Die Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz und die Statuten zugewiesenen Aufgaben zu erledigen. Sie hat namentlich die Jahresrechnung und die Bilanz nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Rechnungswesen und Gewinnverteilung**21.**

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen. Sie werden zusammen mit dem Geschäftsbericht, den Vorschlägen über die Verwendung des Reingewinnes und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufgelegt.

22.

Über die Verwendung des Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung nach freiem Ermessen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Bekanntmachung und Auflösung**23.**

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

24.

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

25.

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.Januar.2007 genehmigt..

Chur, 30.Januar .2007

Die Gründer: